

# Gebührenreglement (GebR)

Gültig ab 1. Januar 2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
1. Gegenstand .....	4
Grundsatz.....	4
2. Bemessung.....	4
Kostendeckung und Verhältnismässigkeit.....	4
Bemessungsarten.....	4
Gebühren nach Aufwand.....	4
Pauschalgebühren.....	5
3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner .....	5
4. Erhebung.....	5
Erlass der Gebühr .....	5
Inkasso .....	5
Kostenvorschuss .....	5
Benachrichtigung .....	5
Fälligkeit .....	6
Zahlungsfrist .....	6
Verzugszins.....	6
Verjährung .....	6
<b>II. Gebührenbereiche .....</b>	<b>6</b>
1. Personen-, Familien- und Erbrecht .....	6
Erbrecht .....	6
2. Einwohnerkontrolle.....	7
3. Ortspolizeiwesen .....	7
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	7
Prostitutionsgewerbe.....	8
Geldspiel, Handel und Gewerbe.....	8
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes .....	8
Leumundszeugnis .....	8
Fundbüro.....	9
Hundetaxe.....	9
Exmissionen .....	9
4. Bauwesen.....	9
4.1 Baugesuche, Voranfragen und Baupolizei .....	9
Eröffnung Baugesuche.....	9

Materielle Prüfung.....	9
Beratung und Antragstellung .....	10
Entscheide .....	10
Vorzeitiger Baubeginn .....	11
4.2    Baukontrolle.....	11
Beginn.....	11
Kontrollen .....	11
Massnahmen.....	11
4.3    Weitere Aufwendungen .....	11
Planung.....	11
Aussergewöhnliche Vorhaben.....	12
5.    Steuerwesen.....	12
Veranlagung.....	12
Amtliche Bewertung.....	12
6.    Datenschutz .....	12
Veranlagung.....	12
7.    Verschiedenes .....	12
Nachschlagen.....	12
Schreiberei.....	12
Ausgleichskasse.....	13
Gebühreninkasso .....	13
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
Gebührenverordnung.....	13
Übergangsbestimmung.....	13
Inkrafttreten .....	13

# I. Allgemeines

## 1. Gegenstand

### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## 2. Bemessung

### Art. 2

Kostendeckung und  
Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

### Art. 3

Bemessungsarten

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

### Art. 4

Gebühren nach  
Aufwand

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### **Art. 5**

Pauschalgebühren

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### **3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

#### **Art. 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **4. Erhebung**

#### **Art. 7**

Erläss der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

#### **Art. 8**

Inkasso

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

#### **Art. 9**

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

#### **Art. 10**

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der

weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

	<b>Art. 11</b>	
Fälligkeit	Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.	
	<b>Art. 12</b>	
Zahlungsfrist	Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.	
	<b>Art. 13</b>	
Verzugszins	Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.	
	<b>Art. 14</b>	
Verjährung	<p><sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit; vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p>	

## II. Gebührenbereiche

### 1. Personen-, Familien- und Erbrecht

	<b>Art. 15</b>	
Erbrecht	<p><sup>1</sup> Siegelungsverfahren</p> <p><sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p><sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis</p> <p><sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p><sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p><sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>CHF 30.00</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>CHF 30.00</p> <p>CHF 30.00</p>

<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

## 2. Einwohnerkontrolle

### Art. 16

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<sup>3</sup> Adressauskünfte	CHF 10.00/Person

### Art. 17

<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50%
<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	gebührenfrei

### Art. 18

<sup>1</sup> Lebensbescheinigung	CHF 20.00
----------------------------------	-----------

## 3. Ortspolizeiwesen

### Art. 19

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff.
--	--	-----------------------------

	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 20</b>	
Prostitutionsgewerbe	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 21</b>	
Geldspiel, Handel und Gewerbe	<sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 22</b>	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	CHF 2.00
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.00 (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	<b>Art. 23</b>	
Leumundszeugnis	Leumundszeugnis	CHF 30.00

	<b>Art. 24</b>	
Fundbüro	Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.00
	<b>Art. 25</b>	
Hundetaxe	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.00 und 200.00 (jährlich je Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	
	<b>Art. 26</b>	
Exmissionen	Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
<b>4. Bauwesen</b>		
<b>4.1 Baugesuche, Voranfragen und Baupolizei</b>		
	<b>Art. 27</b>	
Voranfrage	Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen (Begehungen etc.)	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 28</b>	
Eröffnung Baugesuche	<sup>1</sup> Erfassen Baugesuch	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Formelle Prüfung	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 29</b>	
Materielle Prüfung	<sup>1</sup> Materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mängelschreiben (Erstellung / Versand)</li> <li>- Auskünfte zu Mängelbereinigungen</li> </ul>	Aufwandgebühr II

Baubewilligungsverfahren	<b>Art. 30</b>		
		<sup>1</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen (Verfahrensprogramm)	Aufwandgebühr II
		<sup>2</sup> Erstellen und Aufgeben Publikationen (Anzeiger und/oder Amtsblatt)	Aufwandgebühr II
		<sup>3</sup> Bekanntmachung Anstösser	Aufwandgebühr II
		<sup>4</sup> Weitere Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektive Kosten Dritter
		<sup>5</sup> Verarbeitung / Kontrolle weiterer Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II
		<sup>6</sup> Rechnung Anzeiger und Amtsblatt	Verrechnung effektive Kosten Dritter
	<sup>7</sup> Begehungen und Besprechungen	Aufwandgebühr II	
	<b>Art. 31</b>		
Beratung und Antragstellung		<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
		<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
		<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
		<sup>4</sup> Amtsberichte z.Hd. Regierungsstatthalteramt	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 32</b>		
Entscheide	Bauentscheid	Aufwandgebühr II	
	<b>Art. 32</b>		
Projektänderungen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch / Aufwandgebühr II	

Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 33</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	---	------------------

## 4.2 Baukontrolle

Beginn	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
--------	---	------------------

	<sup>2</sup> Kontrolle und Verarbeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 1	Aufwandgebühr II
--	---	------------------

Bauabschluss	<b>Art. 35</b> Kontrolle und Verarbeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 2	Aufwandgebühr II
--------------	--	------------------

Kontrollen	<b>Art. 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrens- instruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

## 4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
	c) Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachberatung	Verrechnung der effektiven Kosten Dritter

	<b>Art. 39</b>	
Aussergewöhnliche Vorhaben	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
<b>5. Steuerwesen</b>		
	<b>Art. 40</b>	
Veranlagung	<sup>1</sup> Steuerregister; Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	<b>Art. 41</b>	
Amtliche Bewertung	<sup>1</sup> Auszug aus dem Register amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
<b>6. Datenschutz</b>		
	<b>Art. 42</b>	
Veranlagung	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
<b>7. Verschiedenes</b>		
	<b>Art. 43</b>	
Nachschlagen	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
	<b>Art. 44</b>	
Schreiberei	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

	<b>Art. 45</b>	
Ausgleichskasse	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
	<b>Art. 46</b>	
Gebühreninkasso	<sup>1</sup> Mahngebühr (2. Mahnung)	CHF 30.00
	<sup>2</sup> Verfügung	CHF 30.00

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	<b>Art. 47</b>	
Gebührenverordnung	<p><sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Höhe der Hundetaxe fest</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.</p>	
	<b>Art. 48</b>	
Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
	<b>Art. 49</b>	
Inkrafttreten	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Mai 2015 auf.</p>	

Dieses Reglement wurde, nach Anhörung des Preisüberwachers, vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. November 2024 genehmigt.

## Gemeinderat Stocken-Höfen

Andreas Stauffenegger  
Gemeindepräsident

Ruth Weixelbaumer  
Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 28. November. bis 31. Dezember 2024 in der Gemeindeverwaltung aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 48 vom 28. November 2024 öffentlich publiziert. Gemäss Art. 14 Bst. c des Organisationsreglements unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum.